

TOP 4: Änderungsvertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Bund zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

- Vorlage des Ministeriums für Bildung vom 21. Juli 2025 -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt die Unterzeichnung des Änderungsvertrags des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Bund zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG).
2. Der zuständige Ausschuss für Bildung wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung auf der Grundlage des Abschnitts III Nr. 3 i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 S. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 durch den Minister für Bildung über diesen mit Wirkung vom 1. Januar 2025 geschlossenen Änderungsvertrag unterrichtet.

Erläuterungen:

Ziel des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) und der Verträge, die zu seiner Umsetzung zwischen Bund und Ländern geschlossen werden, ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bundesweit und zugleich länderspezifisch weiterzuentwickeln sowie die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Zur Umsetzung des KiQuTG schließt der Bund mit den Ländern individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, welche konkreten Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Beitragsfreiheit im jeweiligen Land ergriffen werden. Der Bund stellt die Mittel bereit, wenn alle Länder Verträge abgeschlossen haben. Danach ist die Veröffentlichung der Bund-Länder-Verträge vorgesehen. Die zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz vorgesehenen Vertragsinhalte greifen weiterhin wesentliche Regelungsinhalte des

Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) auf, die zu einer Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung führen werden und deren Finanzierung, unabhängig von einer derzeit befristeten finanziellen Beteiligung des Bundes, im Rahmen der landesgesetzlichen Regelungen dauerhaft seitens des Landes gesichert sind.